

August 2011

DOMUSplus-Ausgabe – WTS  
Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung  
durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft.

## Liebe Kunden,

ein Schnellschuss wird die Einführung der sogenannten E-Bilanz schon einmal nicht – der Start für die elektronische Übermittlung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt wurde nunmehr auf das Jahr 2013 verschoben. Damit gilt die Verpflichtung zur Online-Datenübertragung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

Beschlossen wurde die Neuregelung bereits 2008 im Zuge der Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugesetzes. Die Verpflichtung wurde dann im Dezember 2010 um ein Jahr verschoben, da man nach einer öffentlichen Anhörung zu dem Ergebnis kam, dass viele Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht erfüllen. Das Bundesministerium der Finanzen nutzte die Zeit zur Durchführung einer Pilotphase, deren Ergebnisse im vergangenen Juli veröffentlicht worden sind. Nun gewährt der Fiskus eine weitere „Gnadenfrist“, indem mittels einer Nichtbeanstandungsregelung die Anwendung des § 5b EStG, welcher die E-Bilanz vorschreibt, für ein weiteres Jahr unterbleibt.

Die E-Bilanz kommt also etwas verspätet, doch sie kommt. Wie die Übermittlung im Einzelnen erfolgen soll, haben wir schon einmal vorausschauend in der Rubrik „Verschiedenes“ zusammengefasst. Sollten sich Änderungen oder weitere Verschiebungen ergeben, halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

## AUS DEM INHALT

### AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheits-Beteiligung des Organträgers

Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung

Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?

Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig

Nachhaltige intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig

Nachweis des ernsthaften Bemühens eines volljährigen Kindes um einen Ausbildungsplatz

Kein gewerblicher Grundstückshandel bei Verkauf eines Grundstückes mit fünf Mehrfamilienhäusern

### AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Pauschaler Kilometersatz bei Auswärtstätigkeiten

### VERSCHIEDENES

Einführung der E-Bilanz/Taxonomie

### IMPRESSUM

## AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 1 UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT NUR BEI UNMITTELBARER ODER MITTELBARER MEHRHEITSBETEILIGUNG DES ORGANTRÄGERS

*BFH-Urteil vom 1. Dezember 2010, XI R 43/08, BFH/NV 2011, S. 935, DStR 2011, S. 623, DB 2011, S. 745*

Ist eine juristische Person (im Regelfall eine Kapitalgesellschaft) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen (Organträger) eingegliedert, ist sie nicht selbstständig (sog. Organschaft). **Finanzielle Eingliederung** bedeutet, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (im Regelfall 50,1 %) verfügen muss. Folge der Organschaft ist, dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft versteuert und Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft nichtsteuerbare Innenumsätze sind.

Die finanzielle Eingliederung muss zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft bestehen. Es reicht nicht aus, dass ein Gesellschafter, der an beiden Gesellschaften beteiligt ist, jeweils über die Stimmenmehrheit verfügt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag führt nicht zur finanziellen Eingliederung.

#### Beispiel 1:

Die A GmbH hält 60 % der Anteile an der B GmbH (Tochtergesellschaft), die wiederum zu 60 % an der C GmbH (Enkelgesellschaft) beteiligt ist.

Die C GmbH ist mittelbar in die A GmbH eingegliedert, das Erfordernis der finanziellen Eingliederung ist erfüllt.

#### Beispiel 2:

A und B sind Gesellschafter der A und B Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der X GmbH.

Zwischen der GbR und der GmbH besteht mangels finanzieller Eingliederung keine Organschaft. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn die Anteile an der X GmbH zum Gesamthandsvermögen der GbR gehören würden.

Das BMF setzt diese Rechtsprechung nun im Schreiben vom 5. Juli 2011 um. Es gewährt eine **Übergangsfrist** für die Zurechnung von vor dem 1. Januar 2012 ausgeführten Umsätzen, wonach es nicht beanstandet wird, wenn die vermeintlich am Organkreis beteiligten Unternehmer übereinstimmend eine finanzielle Eingliederung annehmen.

### 2 KEIN VORSTEUERABZUG AUS INNERGEMEINSCHAFTLICHEM ERWERB, WENN DER ERWERBER DIE VOM „FALSCHEN“ MITGLIEDSTAAT ERTEILTE UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER VERWENDET

*BFH-Urteil vom 1. September 2010, V R 39/08, BFH/NV 2011, S. 533, DStRE 2011, S. 232, DB 2011, S. 216; ebenso BFH-Urteil vom 8. September 2010, XI R 40/08, BFH/NV 2011, S. 538, DStR 2011, S. 170*

Erwirbt ein Unternehmer mit Sitz in einem EU Mitgliedstaat für sein Unternehmen Gegenstände von einem Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat, liegt ein sog. **innergemeinschaftlicher Erwerb** vor. Der Erwerber muss zwar einerseits den Erwerb versteuern, kann aber andererseits in derselben Höhe Vorsteuern geltend machen.

**Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs** ist regelmäßig der Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (**Bestimmungsland**).

Verwendet der Erwerber allerdings eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt als Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs so lange dieser Mitgliedstaat, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb in dem Bestimmungsland besteuert wurde.

#### Beispiel:

U1 mit Sitz in Deutschland kauft in Italien bei U2 Waren ein unter Verwendung seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Waren werden bestimmungsgemäß nach Österreich geliefert.

**Der innergemeinschaftliche Erwerb ist so lange in Deutschland zu versteuern, bis U1 nachweist, dass der Vorgang in Österreich versteuert wurde.**

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs steht U1 für den damit ggfs. in Deutschland steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb entgegen der Grundregel nicht der Vorsteuerabzug zu. Vielmehr mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (erst) für den Voranmeldungszeitraum, in dem U1 nachweist, dass der Vorgang in Österreich besteuert wurde.

### 3 UNTERNEHMER SCHULDET DIE ÜBERHÖHT AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER AUCH BEI UNVOLLSTÄNDIGER RECHNUNG

*BFH-Urteil vom 17. Februar 2011, V R 39/09, BFH/NV 2011, S. 1259, DStR 2011, S. 969, DB 2011, S. 1200*

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus, schuldet er bis zu einer Rechnungsberichtigung neben der richtigen Umsatzsteuer auch den Mehrbetrag.

Am 1. Juli 2011 wurde ein "überarbeiteter Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG; Verbandsanhörung" veröffentlicht. Mit dem BMF-Schreiben wird eine „**Nicht-Beanstandungsregelung**“ eingeführt, wonach es von der Finanzverwaltung im Erstjahr der Anwendung nicht beanstandet wird, wenn die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz übermittelt werden. Konkret heißt das: **Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung können für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, noch in Papierform abgegeben werden.**

Als **Übermittlungsformat** wurde die „extensible business reporting language“ (XBRL) festgelegt.

Der Dateninhalt der E-Bilanz wird über eine sogenannte **Taxonomie** definiert: Dabei handelt es sich um ein Datenschema, das einem Kontenrahmen ähnelt. Es umfasst ein Modul mit Stammdaten und eines für den Jahresabschluss.

Neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Ergebnisverwendung, der Überleitungsrechnung respektive Steuerbilanz müssen Personengesellschaften zusätzlich die Kapitalkontenentwicklung übermitteln. Die Gliederungstiefe für Bilanz und GuV bestimmt sich durch die Felder, die zwingend auszufüllen sind.

Die Datenschemata der Taxonomien werden als amtlich vorgeschriebene Datensätze gemäß § 5b EStG veröffentlicht. Sie können unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) eingesehen werden.

Die Datenübermittlung erfolgt grundsätzlich nach der **Kerntaxonomie**. Diese beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei jeweils nur die Positionen auszufüllen sind, zu denen auch tatsächliche Geschäftsvorfälle vorliegen.

Abweichend wurden für bestimmte Wirtschaftszweige Branchentaxonomien erstellt, die in diesen Fällen für die Übermittlung der Datensätze zu verwenden sind (so auch für die Wohnungswirtschaft). Individuelle Erweiterungen der Taxonomie sind nicht zulässig.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde der Umfang der Taxonomie überprüft. Am 18. Juli 2011 wurden die Ergebnisse des Pilotprojektes auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht.

**Die Verpflichtung zur Übermittlung der E-Bilanz ist eine rein steuerliche Verpflichtung.** Für den Jahresabschluss nach HGB hat diese Vorschrift daher zunächst keine Auswirkung. Aber in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige keine Steuerbilanz aufstellt, sondern der Besteuerung die Handelsbilanz nebst der steuerlichen Überleitungsrechnung zu Grunde legt, muss die Handelsbilanz den Vorschriften des § 5 b EStG genügen, d. h. die Handelsbilanz muss die von

der Finanzverwaltung vorgeschriebene Gliederung aufweisen.

Daher müssen solche Unternehmen, die ihre Steuerbilanz selbst erstellen, sowie die Unternehmen, die eine Handelsbilanz nebst der Überleitungsrechnung zur Anpassung der Bilanzposten an die steuerlichen Vorschriften erstellen, ihre EDV-Technik entsprechend vorbereiten.

**Für Unternehmen, die ihre Steuerbilanzen durch uns erstellen lassen, werden wir dafür Sorge tragen, dass die E-Bilanz Ihres Unternehmens pflichtgemäß dem Finanzamt auf elektronischem Wege übermittelt wird.**

Ob Anpassungen aufgrund des höheren Differenzierungsgrades der E-Bilanz im Gegensatz zur Handelsbilanz vorzunehmen sind, wird sich nach Bekanntgabe der dann verbindlich vorgeschriebenen Taxonomie herausstellen.

Derzeit ist noch nicht klar, ob es angesichts zahlreicher Kritik an dem Entwurf des BMF noch zu Erleichterungen kommen wird.

## IMPRESSUM

### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
Telefax 030 / 8 97 81-249 [www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

### Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

#### WTS

Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

**DOMUS**

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 / 8 97 81-0  
Telefax 030 / 8 97 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- |              |                    |            |               |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt     | ■ Magdeburg        | ■ Hamburg  | ■ Schwerin    |
| ■ Dresden    | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam  | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover         | ■ Prenzlau |               |

© 2006-2011 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**DOMUS**  
CONSULT

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH

#### Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen: Dresden,  
Erfurt